

### Das wöchentliche literarische Anzeigebblatt betreffend.

Das durch die Herren W. Engelmann und J. de Marle in's Leben gerufene wöchentliche literarische Anzeigebblatt erfreut sich mit Recht der allgemeinsten Theilnahme im ganzen literarischen Deutschland. Nicht für die Buchhändlerwelt allein gegründet, sondern vorzugsweise im Interesse und nach Bedürfnis des literarischen Publicums zusammengestellt, gewährt dasselbe für einen Spottpreis in gedrängtester, raumsparender Form eine erschöpfende Uebersicht aller neuen Erscheinungen im Gebiete der Literatur. Der Fleiß, den der Herr Herausgeber darauf verwendet, bekundet sich in anerkannterwerther Steigerung von Nummer zu Nummer, und eine besonders dankenswerthe Erweiterung des Unternehmens ist die seit längerer Zeit darin erscheinende „Zeitschriften-Inhalts-Uebersicht,“ welche auf die einzelnen Aufsätze und Artikel der deutschen Journale aufmerksam macht, und deren Inhalt anzeigt.

Im Interesse dieses so wichtigen Zweiges der periodischen Presse erlaubt sich der Unterzeichnete darauf aufmerksam zu machen, daß eine Erweiterung dieser Controle von größtem Belange sein würde. Es ist nämlich bisher nicht allein eine Menge deutscher Journale unberücksichtigt geblieben, sondern es fehlt auch eine wissenschaftliche Anordnung des Materials zur schnelleren, leichteren Uebersicht für das literarische Publikum. Erfolgte diese noch nach den einzelnen wissenschaftlichen Fächern, so würde jede andere ähnliche, bis jetzt erscheinende bibliographische Unternehmung, die sich nur auf Angabe der Titel, Verlagsfirmen und Preise der Bücher beschränkt, gänzlich überflüssig werden.

Münster, im März 1842.

Friedrich Steinmann.

### Notiz für Verlagsbändler.

In den neuen Buchhändler-Verzeichnissen v. 1842 stehen nachstehende 2 Firmen verzeichnet als Novitäten annehmend:

H. Laurentius in Zwickau.

K. D. Schulze in Leipzig.

Beiden Handlungen wurden die Lagerorräthe vom Gerichte, als Deckung für eingeklagte Forderungen mit Beschlag belegt, und die Vorräthe des Laurentius'schen Lagers, Verlag wie Sortiment, förmlich zum Verkauf ausgebaut.

Es wäre wohl in der Ordnung, daß dergleichen Fälle jederzeit im Börsenblatte zum Besten des Verkehrs im Allgemeinen angezeigt und der Redaction zu diesem Zwecke das Erforderliche mitgetheilt würde. —

### Beschlagnahme wegen Nachdruck.

Von dem Rathe der Stadt Leipzig ist die von M. Simon veranstaltete Ausgabe von „Friedrich v. Schlegel's Geschichte der alten und neuen Literatur, Vorlesungen gehalten zu Wien im Jahre 1812,“ als Nachdruck mit provisorischem Beschlag belegt und deren Vertrieb untersagt worden.

### Todesfälle.

Am 27. März Mittags 12 Uhr starb, in Folge gänzlicher Entkräftung und in einem Alter von 77 Jahren und 7 Monaten, Herr Johann Erdmann Ferdinand Steinacker in Leipzig.

Nach mehrjährigem Brustleiden und im bald vollendeten 39. Jahre starb am 30. März Morgens 3 Uhr der Buchhändler Herr George Friedrich Gropius in Berlin.

### Eine Blume auf das Grab Herrn Erdmann Ferdinand Steinacker.

Wenn ich während meiner vieljährigen buchhändlerischen Laufbahn so glücklich gewesen bin, mir von Seiten meiner Vorgesehten und Collegen Anerkennung zu verdienen, so verdanke ich das lediglich meinen Lehrjahren von 1803 bis 1806 bei obigem wackern Manne, der in Rath und That mir meine augenblickliche wie künftige Handlungsweise vorschrieb. Von der innigsten Dankbarkeit gegen ihn durchdrungen, und mit inniger Ueberzeugung ihm volle Superiorität gegen mich einräumend, erbat ich mir zur Eröffnung meines Etablissements im Jahre 1820 und nachher noch oft seinen freundlichen Rath! Da geschah es im Jahr 1823 daß ich, eben mit Post von meinen Pariser Correspondenten einige höchst interessante Neuigkeiten empfangend, von der Idee ergriffen wurde, durch das ungesäumte Nachdrucken Einer derselben (Les Cabinets et les Peuples, par Bignon) mir einen außergewöhnlichen, unzweifelhaft bedeutenden Extra-Gewinn zu verschaffen; doch glaubte ich auch hier meinen würdigen Lehrern zuvörderst zu Rathe ziehen zu müssen, und empfing darauf von ihm folgende Antwort:

„Du scheinst mir, mein lieber Wilhelm, nicht vollständig von dem Begriff des Eigenthumsrechts durchdrungen zu sein; nach meinem Dafürhalten muß man ein Solches bei allen Menschen, wie nah' und wie fern sie Einem auch stehen, ehren! Nachdruck ist und bleibt Diebstahl! Das ist meine Meinung; thu' nun was Du willst.“

So wenig wie Herr Steinacker habe ich je ein Buch, möchte es in Frankreich, England, China oder sonst wo erschienen sein, nachgedruckt.

Gott, ehre mir das Andenken obigen braven Mannes!!!  
Leipzig, am 28. März 1842. W. Birges.

### Mannifaltiges.

Die Leipz. Allg. Itg. meldet aus Berlin: Von mannichfachen wichtigen Folgen würde eine gerichtliche Entscheidung, falls sie sich bestätigte, in Betreff des Nachdrucks werden. In einem von einem Ober-Landesgerichtsrath in Gemeinschaft mit noch vier andern Beamten herausgegebenen juristischen Werke sind mehre Seiten aus einem andern Werk eines hiesigen praktischen Criminalisten, jedoch mit ausdrücklicher Angabe der Quelle, abgedruckt worden, worauf die Klage wegen Nachdruck veranlaßt wurde; und hierbei soll nun gegen die fünf Herausgeber entschieden, also Nachdruck angenommen worden sein.

Das in Paris erschienene Werk: „de la Prusse et de sa domination sous les rapports politiques et religieux, spécialement dans les nouvelles provinces. Par un inconnu.“ wurde in Berlin verboten.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.